

§ 53 Schülervertretung

¹Die Aufgaben der Schülervertretung werden insbesondere von einem Schülerausschuss wahrgenommen.

²Dieser besteht aus den Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprechern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. ³Die Fachrichtungen sollen im Schülerausschuss angemessen vertreten sein.